

1. Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Wendelsheim vom 30. September 2009

Der Gemeinderat Wendelsheim hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) und des § 12 Abs. der Landesverordnung über die Feldgeschworenen in Rheinland-Pfalz (Feldgeschworenenverordnung) die folgende 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wendelsheim beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 3 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 Nr. 5 Sozial-, Kultur- und Partnerschaftsausschuss

§ 3 Absatz 2 Satz 1 Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben sechs Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 22.07.2014 in Kraft.

Wendelsheim, den 09. Oktober 2014

gez.
Hans-Ludwig Kilian
Ortsbürgermeister



Besonderer Hinweis nach § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.